

Ä1 Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm
[Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz –
LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Deutscher Mieterbund LV MV

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 496 bis 498:

2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 ~~sowie~~ und der Sektorziele nach Nummer 1 sowie zur Sicherung und zum Ausbau der Treibhausgasenken und insbesondere zur Wiedervernässung und Renaturierung

Von Zeile 513 bis 515:

(3) Der Klimaschutzmaßnahmenplan nach Absatz 1 ist dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch ~~bei wesentlichen~~ für wesentliche Änderungen des Klimaschutzmaßnahmenplans sowie für die Weiterentwicklung des

Von Zeile 583 bis 584 einfügen:

(3) Die Landesregierung nimmt zur Stellungnahme des Klimasachverständigenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ihrerseits binnen drei Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

Von Zeile 663 bis 665 einfügen:

(1) Die Förderprogramme des Landes sollen die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützen und sind bei erstmaligem Erlass, bei Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner